

Statuten der Clique Schäflibach



1. Name und Sitz und Zweck des Vereins

1.1. Grundlagen

Die Clique Schäflibach Urdorf, gegründet 1964, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Urdorf.

1.2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt

- den Zusammenschluss von Personen zur Erhaltung, Durchführung, Pflege und Förderung des fasnächtlichen Brauchtums
- die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu andern Fasnachtsgruppen und -vereinigungen
- die Unterstützung der Vereinsmitglieder mit geeigneten fasnächtlichen Dienstleistungen

1.3. Grundsätze

Der Verein

- ist bestrebt, lokales fasnächtliches Brauchtum zu erhalten
- ist verpflichtet, die Durchführung der Fasnacht in Urdorf zu organisieren
- ist aufgerufen, die Jugend ins fasnächtliche Brauchtum einzuführen und sie bei der Ausübung zu unterstützen
- soll die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern fördern.
- ist politisch und konfessionell neutral
- kann einen Teil aus dem Reinerlös einem wohltätigen Zweck in der Gemeinde Urdorf zukommen lassen. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand bestimmt.

1.4. Dachorganisation

Der Verein ist Mitglied des HEFARI Fasnachtsverband Schweiz.

2. Vereinsstruktur

2.1. Gruppenarten

Die Clique Schäflibach besteht aus den aktiven Gruppen und den passiven Gruppen.

2.2. Aktive Gruppen

Die aktiven Gruppen sind

- Die Schäflibacher
- Ex-Schirmherren
- Majoretten
- Malefizbachhexen
- Urgruppe
- Wagenbauer



2.3. Rechte und Pflichten der aktiven Gruppen

Alle Gruppen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Clique Schäflibach teilzunehmen.

Weitere Gruppen können auf Antrag an den Vorstand und durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen oder gebildet werden. Ebenso können Gruppen an der Generalversammlung aufgelöst werden. Damit gehen die Finanzen und die Ausstattung an die Clique Schäflibach zu ihrem Eigentum.

Weitergehende Bestimmungen der einzelnen Gruppen sind im nur für sie geltenden Reglement enthalten. Diese dürfen den Statuten der Clique Schäflibach nicht widersprechen und sind vom Cliquen-Vorstand genehmigen zu lassen.

Die Gruppen bestimmen ihre Obfrau/ihren Obmann selbst, der im Vorstand Einsitz nimmt.

Über die ordentliche Generalversammlungen, die allfälligen ausserordentlichen Generalversammlungen, die Vorstandssitzungen sowie weitere Sitzungen von Bedeutung ist ein Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls ist dem Präsidium der Clique Schäflibach zuzustellen.

In Absprache mit dem Vorstand können die aktiven Gruppen an weiteren Veranstaltungen ausserhalb jenen der Clique Schäflibach teilnehmen.

Sie können eine eigene Kasse führen.

2.4. Passive Gruppen

Zu den passiven Gruppen gehören die Passivmitglieder und die Gönner.

3. Mitgliedschaft und Ernennung

3.1. Mitgliederkategorien

Die Clique Schäflibach Urdorf umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Obnarren
- Passivmitglieder
- Gönner

3.2. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied können Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, sobald sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Jugendliche können in Begleitung einer erwachsenen Person (Gotte/Götti), die Mitglied der entsprechenden aktiven Gruppe ist, an den Vereinsaktivitäten teilnehmen, bezahlen keinen Beitrag und sind nicht stimmberechtigt.

3.3. Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied wird durch die Generalversammlung ernannt, wer sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht hat.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ausgenommen ist der Erwerb von jährlich fünf Plaketten.



3.4. *Obernarren*

Zum Obernarren wird jedes Aktivmitglied nach 15 Jahren Vereinsmitgliedschaft ernannt.

Obernarren, die zu den Passiven übertreten, haben keinen Anspruch auf eine Zunftmeisterplakette. Sie können diese jedoch nach der Fasnacht käuflich erwerben.

3.5. *Passivmitglieder*

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache der Fasnacht interessiert und den Verein finanziell unterstützt und zwar mindestens in der Höhe des Passivjahresbeitrages. Er muss keine Umzugsplaketten für den Wiederverkauf erwerben. Das Passivmitglied erhält keine Zunftmeisterplakette.

3.6. *Gönner*

Gönner kann werden, wer sich für die Sache der Fasnacht interessiert und den Verein mindestens in der Höhe des Gönnerbeitrages finanziell unterstützt.

Jahresbeitrag pro Person: Doppelter Aktivmitglieder-Beitrag
Jahresbeitrag pro Paar: Dreifacher Aktivmitgliederbeitrag

Er muss keine Umzugsplaketten für den Wiederverkauf erwerben.

Gönner werden zum Zunftmeisterempfang eingeladen und erhalten eine Zunftmeisterplakette.

Gönner erhalten kostenlos einen Dreitagespass zur Urdorfer Fasnacht.

3.7. *Eintritt und Aufnahme*

Der Eintritt in eine aktive Gruppe der Clique Schäflibach kann jederzeit erfolgen.

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern in die Clique Schäflibach erfolgt an der Generalversammlung durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Generalversammlung.

3.8. *Austritt oder Ausschluss*

Der Austritt eines Mitglieds oder einer aktiven Gruppe aus der Clique Schäflibach kann auf den Zeitpunkt der Generalversammlung erfolgen. Der Austritt ist dem Mitgliederamt schriftlich mitzuteilen. Es sind die folgenden Termine einzuhalten:

- Einzelmitglieder: bis spätestens 31. März.
- aktive Gruppen gemäss Ziff. 2.2. bis spätestens 30. September

Widerspricht das Verhalten eines Mitglieds den Zielen und/oder den Statuten der Clique Schäflibach, kann die Generalversammlung dieses ohne Angabe von Gründen aus der Clique Schäflibach ausschliessen.



3.9. *Übertritt*

Der Übertritt von einer aktiven Gruppe in eine andere kann jederzeit unter schriftlicher Mitteilung an den Mitgliederdienst erfolgen.

Der Übertritt eines Aktivmitglieds zu den Passiven oder den Gönnern kann auf den Zeitpunkt der Generalversammlung erfolgen und ist dem Mitgliederdienst bis spätestens 31. März mitzuteilen.

3.10. *Rechte und Pflichten der Mitglieder*

Jedes Mitglied hat Anrecht auf die Vereinsstatuten und das entsprechende Gruppenreglement.

Alle Mitglieder werden vom Vorstand respektive durch die Obfrau/den Obmann regelmässig über die laufenden Aktivitäten in der Clique Schäflibach und in der Gruppe informiert.

Alle Aktivmitglieder verpflichten sich, an den Aktivitäten der Clique Schäflibach teilzunehmen und sich aktiv an den anfallenden Arbeiten zu beteiligen, sofern dies die eigenen Gruppenaktivitäten erlauben.

Der Besuch der Generalversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch.

Alle Aktivmitglieder haben ein Stimmrecht. Die Passivmitglieder und die Gönner haben kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, die Vereinsbeschlüsse zu akzeptieren und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

Jedes Aktivmitglied und die Ehrenmitglieder erhalten einen Mitgliederausweis, welcher zur Gratisteilnahme an den Fasnachtsbällen der Clique Schäflibach berechtigt.

Bei Austritt aus der Clique Schäflibach oder beim Übertritt in eine Passivmitgliedschaft muss der Mitgliederausweis zurückgegeben werden.

3.11 *Masken*

Die Masken der Ur-Gruppe sind Eigentum der Clique Schäflibach.

Die Masken der Malefizbachhexen sind Eigentum der Hexen.

4. **Organe**

4.1. *Vereinsorgane*

- Generalversammlung
- Vollversammlung
- Vorstand
- Geschäftsleitung
- Liegenschaftenkommission
- Kommissionen und Ausschüsse
- Revisoren



4.2. *Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tagt in der Regel im Monat Mai, spätestens jedoch bis Ende Juni. Die Aktivmitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet. Die weiteren Mitglieder sind zur Teilnahme berechtigt.

4.3. *Einberufung*

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (brieflich) oder elektronisch (E-Mail) mit Bekanntgabe der Traktanden.

4.4. *Geschäfte / Traktanden*

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen (Aufnahmen, Übertritte, Austritte, Ausschlüsse)
- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin/des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des Revisorenberichts, Decharge-Erteilung
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Budgets
- Festlegen des Jahresprogramms
- Wahl der Geschäftsleitung, des Vorstandes und der Liegenschaftskommission
- Wahl der Revisorinnen/Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Liegenschaft zur fünften Jahreszeit
- Anträge
- Genehmigung von Reglementen und Statutenrevision
- Ernennungen/Ehrungen

Die Rechnung und das Budget sind an der Generalversammlung zu präsentieren.

Es können nur Geschäfte behandelt werden, welche in der Traktandenliste angekündigt worden sind.

4.5. *Anträge*

Anträge an die Generalversammlung sind vorgängig, spätestens zum 31. März, schriftlich an den 1. Präsidenten einzureichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4.6. *Wahlen und Abstimmungen*

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bezüglich Mehrheit gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

4.7. *Ausserordentliche Generalversammlung oder Vollversammlung*

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder Vollversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung



der zu behandelnden Traktanden verlangt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich (brieflich) oder elektronisch (E-Mail) mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden.

4.8. *Beschlussfähigkeit*

Die Generalversammlung, ausserordentliche GV oder Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

4.9. *Der Vorstand*

Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- 1. Präsident/in
- 2. Präsident/in (Vizepräsident/in)
- 3. Präsident/in (Zeremonienmeister)
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Narrenmutter (Big Mama)
- Mitgliederdienst
- Obfrau/Obmann der Gruppen

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der 1. Präsidentin/des 1. Präsidenten oder der/des Vorsitzenden doppelt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In ungeraden Jahren werden gewählt:

- 1. Präsident/in
- 3. Präsident/in (Zeremonienmeister)
- Kassier/in

in geraden Jahren werden gewählt:

- 2. Präsident/in (Vizepräsident/in)
- Aktuar/in
- Mitgliederdienst

Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.

Es darf kein Ehepartner, Ehepartnerin bzw. keine LAP gleichzeitig im Vorstand (auch Obfrau/Obmann) sein.

4.10. *Aufgaben des Vorstandes*

Der Vorstand ist für die strategische Vereinsführung zuständig. Die Aufgaben des Vorstandes sind im Wesentlichen:

- allgemeine strategische Leitung der Clique Schäflibach gemäss den Statuten
- Überprüfen und Festlegen der Zielsetzungen des Clique Schäflibach
- Erstellen und überprüfen der Reglemente und Pflichtenhefte
- Sicherstellen eines geordneten Finanzhaushalts
- Erstellen des Budgets z. Hd. der Generalversammlung
- Koordination der einzelnen Gruppen und deren Aktivitäten



4.11. *Einberufung einer Sitzung*

Der Vorstand versammelt sich, wenn es das 3er Präsidium oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

4.12. *Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen

- 1. Präsident/in
- 2. Präsident/in (Vizepräsident/in)
- 3. Präsident/in (Zeremonienmeister)
- Kassier/in
- Aktuar/in

4.13. *Aufgaben der Geschäftsleitung*

Die Geschäftsleitung ist für die operative Vereinsführung zuständig. Die Aufgaben der Geschäftsleitung sind im Wesentlichen:

- Gesamtverantwortung für die Durchführung der Urdorfer Fasnacht
- Gesamtverantwortung für die Durchführung der weiteren fasnächtliche Aktivitäten
- Gesamtverantwortung für die Durchführung weiterer Aktivitäten und Veranstaltungen (Chilbi, Helferreise, Cliquenreise etc.)
- Werbung für die Fasnacht und weitere Cliquenaktivitäten
- Kontaktpflege mit dem HEFARI, Teilnahme an der GV
- Kontaktpflege mit weiteren Fasnachtsgesellschaften
- Verantwortung für die Kommunikation innerhalb der Clique Schäflibach sowie gegen aussen.
- Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung

Im Weiteren gelten die Pflichtenhefte für die Geschäftsleitungsmitglieder der Clique Schäflibach.

4.14. *Finanzkompetenz der Geschäftsleitung*

Die Ausgabenkompetenz besteht im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

4.15. *Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung*

Eine/r aus dem Dreier-Präsidium zeichnet zu zweien mit einen weiteren Präsidiumsmitglied, der/dem Kassier/in oder dem Mitgliederdienst rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonto haben das 3er Präsidium und die/der Kassier/in Einzelunterschrift.

Verträge, welche im Namen der Clique Schäflibach abgeschlossen werden, bedürfen der Unterschrift aller drei Präsidiumsmitglieder. Ausgenommen ist die Unterzeichnung von Mietverträgen, welche separat geregelt ist.



4.16. *Liegenschaftskommission*

Die Liegenschaftskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Liegenschaftsverwalter/in (Präsident/in der Liegenschaftskommission)
- 2. Präsident/in (Vizepräsident/in) der Clique Schäflibach
- Kassier/in der Clique Schäflibach
- Liegenschaftensekretär/in
- ein Mitglied der Clique Schäflibach

Die Liegenschaftskommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Liegenschaftsverwalterin respektive des Liegenschaftsverwalters oder der/des Vorsitzenden doppelt.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. In ungeraden Jahren werden gewählt:

- Liegenschaftsverwalter/in

in geraden Jahren werden gewählt:

- Aktuar/in
- Mitglied der Clique Schäflibach

4.17. *Aufgaben der Liegenschaftskommission*

Die Liegenschaftskommission ist für die Verwaltung und den Unterhalt der Liegenschaft zur fünften Jahreszeit verantwortlich und zuständig. Ihre Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Erstellen der gesonderten Liegenschaftsrechnung
- Erstellen des gesonderten Budgets für die Liegenschaft
- Planung von Pflege und Unterhalt der Liegenschaft und Umsetzung unter Miteinbezug von Cliquenmitgliedern oder Externen
- Vermietung der Liegenschaft sowie Erledigung sämtlicher Mietangelegenheiten
- Vollzug von Anordnungen und Beschlüssen der öffentlichen Hand (Gemeinde, Kanton etc.)

Die weiteren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in einem separaten Reglement geregelt.

4.18. *Finanzkompetenz der Liegenschaftskommission*

Die Ausgabenkompetenz besteht im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets.

4.19. *Zeichnungsberechtigung der Liegenschaftskommission*

Die/der Präsident/in der Liegenschaftskommission zeichnet zu zweien mit einem weiteren Mitglied der Liegenschaftskommission rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postcheck und Bankkonto haben die/der Präsident/in der Liegenschaftskommission, das 3er Präsidium der Clique Schäflibach und der Kassier Einzelunterschrift.

Dauernde Mietverträge bedürfen der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten der Liegenschaftskommission sowie eines Mitglieds des Dreier-Präsidiums der Clique Schäflibach.



4.20. *Kommissionen und Arbeitsgruppen*

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand eine entsprechende Kommission oder Arbeitsgruppe bilden.

4.21. *Narrenmutter*

Die Clique Schäflibach hat eine Narrenmutter (Big Mama) auf Lebzeiten auserwählt. Sie ist beitragsfrei und hat Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen und Sitzungen der Clique. Sie ist Mitglied des Vorstandes.

4.22. *Urdorfer Fasnacht*

Die Organisation der Urdorfer Fasnacht und von weiteren Veranstaltungen werden von der Geschäftsleitung geleitet. Der Vorstand kann weitere Vorstands- und Aktivmitglieder bestimmen.

4.23. *Schirmherr*

Die Clique Schäflibach ernennt jedes Jahr in Absprache mit dem Vorstand einen Schirmherrn. Die Auswahl trifft das Dreier-Präsidium. Die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit erfolgt bei der Einsetzung in das Amt, anlässlich der Fasnachtseröffnung.

Über die Pflichten und Aufgaben besteht eine Vereinbarung zwischen den ehemaligen Schirmherren und der Clique Schäflibach (siehe Anhang).

5. **Revisionsstelle**

5.1. *Zusammensetzung und Dauer*

Die Revisionsstelle umfasst drei Mitglieder. Die Revisorinnen und Revisoren werden zweijährlich von der Generalversammlung gewählt oder bestätigt, erstmals an der Generalversammlung 2015. Die/der Amtsälteste ist jeweils die Leitende Revisorin oder der Leitende Revisor. Bei gleicher Amtsdauer bestimmt die Revisionsstelle ihre Leiterin/ihren Leiter.

Geschäftsleitungs- und Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisor/in sein.

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von selbständigen Gruppen, sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie prüft das Vorhandensein des Inventars der Clique Schäflibach. Sie erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellt entsprechende Empfehlung an die Generalversammlung.

6. **Verwaltung**

6.1. *Protokollführung*

Über Beschlüsse aller Vereins- und Vorstandssitzungen, sowie Sitzungen von Kommissionen und Gruppensitzungen ist ein Protokoll zu führen.



7. Finanzen

7.1. Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Vereinsjahr überein und dauert vom 01. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.

Die abgeschlossene Rechnung muss zusammen mit dem Budget spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Verfügung stehen.

7.2. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsvermögen und Liegenschaft
- Gewinn aus Urdorfer Fasnacht
- Gewinn aus weiteren Veranstaltungen
- Freiwillige Zuwendungen und Schenkungen
- Sponsoren- und Werbeeinnahmen

7.3. Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verwaltungskosten
- Aufwand für die Liegenschaft Bernstrasse
- Ausrüstung der Gruppen
- Ausgaben für Fasnacht, weitere Veranstaltungen und bewegliches Vermögen
- Im Übrigen gemäss dem Budget der Clique Schäflibach und den weiteren Budgets, welche für jeden Anlass erstellt werden müssen

7.4. Mitgliederbeiträge

Die Beitragspflicht beginnt mit der definitiven Aufnahme in die Clique Schäflibach bzw. Gruppe.

Die Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr sind alljährlich bis zum 30. September einzuzahlen.

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Neumitglieder, die im Verlaufe des Vereinsjahres bis zum Abschluss der Urdorfer Fasnacht in die Clique Schäflibach eintreten, bezahlen einen Unkostenbeitrag. Die Höhe dieses Beitrags wird vom Vorstand festgelegt.

Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, 5 Umzugsplaketten von der Clique Schäflibach zu kaufen. Die Verrechnung erfolgt mit dem Jahresbeitrag.

7.5. Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Narrenmutter (Big Mama)
- Vorstandsmitglieder



Ausgenommen ist der Beitrag für die Umzugsplaketten, welchen auch diese Mitglieder entrichten müssen.

7.6. *Fonds*

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst der Vorstand.

7.7. *Haftbarkeit*

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Die Clique Schäflibach ist verpflichtet, bei Anlässen die erforderlichen Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

8. **Revisions- und Vollzugsbestimmungen**

8.1. *Teil- und Totalrevision*

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.2. *Auflösung*

Die Auflösung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einem Mehr von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

8.3. *Vermögensverwendung bei Auflösung*

Bei einer Auflösung des Vereins werden das Mobiliar sowie die Liegenschaft veräussert.

Das Kapital der Liegenschaft Bernstrasse wird wie folgt zurück bezahlt:

1. Darlehen Bank
2. Darlehen Geldgeber
3. Clique Schäflibach ihr Anteil inkl. einem eventuellen Überschuss

Das verbleibende Vermögen inkl. der Fonds ist der Politischen Gemeinde Urdorf treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Nach 10 Jahren soll es einer wohltätigen Institution in Urdorf übergeben werden.

8.4. *Vermögensverwendung bei Auflösung einer Gruppe*

1. Muss eine Gruppe aufgelöst werden, so geht deren Vermögen an die Clique Schäflibach über und wird von dieser treuhänderisch verwaltet. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Gruppe gebildet, geht das Vermögen in den Besitz der Clique Schäflibach über.
2. Tritt eine Gruppe aus der Clique Schäflibach aus, so gehen deren liquide Mittel zur Hälfte an die Clique Schäflibach über und werden von dieser treuhänderisch verwaltet. Wird innert 10 Jahren keine gleichartige Gruppe gebildet, geht das Vermögen in den Besitz der Clique Schäflibach über.

Statuten der Clique Schäflibach



8.5. *Weitere Bestimmungen*

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2015 und sämtliche weitere Bestimmungen und Beschlüsse, die diesen aktualisierten Statuten vom 16. September 2015 zuwider laufen.

8.6. *Inkraftsetzung*

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. September 2015 beschlossen und per Beschlussdatum in Kraft gesetzt.

Für die Clique Schäflibach

Präsident 1

Martin Büchi

Präsident 2

Werner Barth

Präsident 3/Zeremonienmeister

Daniel Leutwiler

Urdorf, 16. September 2015